

Pösemmer Zeitung.

Achtundsechzigster Jahrgang.

Mittwoch, 17. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Annoncen-Annahme-Bureau:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilschstraße 16.) bei C. G. Krieger & Co. Breitenstraße 14.
in Breslau bei Th. Spindler, in Grätz bei F. Streifand, in Dresden bei Emil Habath.

Annoncen-Annahme-Bureau:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei C. G. Krieger & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Göttingen beim „Juwaldendank.“

N. 191.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 25 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Telegraphische Nachrichten.

Schwelmig, 16. März. Bei der heutigen Abgeordnetenwahl im hiesigen Kreise wurde der Kreisgerichtsrath Siemens in Brandenburg (national-liberal) mit 125 von 126 Stimmen gewählt.

Emé, 16. März. Gutem Vernehmen nach wird der Kaiser von Rußland am 18. Mai d. J. zum Gebrauche der Kur hier einreisen und im Hotel zu den vier Thürmen sein Absteigequartier nehmen.

Walschin, 16. März. Die Stände haben die Vorschläge der mecklenburg-strelitzer Regierung über Verwendung der Gelder aus der französischen Kriegsschadigung abgelehnt und ihren Antrag wiederholt, die letzteren vollständig zur Schuldentilgung zu verwenden.

München, 16. März. In Betreff des Rücktritts des Kriegsministers verlautet neuerdings, daß derselbe aus Veranlassung der Ablehnung des Militärbeamtengesetzes in der Abgeordnetenkammer allerdings um seine Demission nachgesucht habe, die ihm aber vom König nicht ertheilt worden sei. Wie es heißt, hätte der Kriegsminister jetzt von Neuem ein Demissionsgesuch eingereicht, auf welches die Entscheidung des Königs bisher noch nicht erfolgt sei. — Don Alphonse von Bourbon ist mit seiner Gemahlin heute hier eingetroffen.

Wien, 16. März. Das Abgeordnetenhaus hat heute in der Generaldebatte den Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken erliebt.

Brag, 16. März. Ueber das Befinden des Kaisers Ferdinand, welcher am 13. d. M. an einem akuten Lungentumor erkrankt ist, ist heute ein Bulletin ausgegeben worden. Der Kaiser hat nach demselben diese Nacht mit kurzen Unterbrechungen gut geschlafen. Das Fieber hat nachgelassen, der Appetit ist etwas reger.

Haag, 16. März. Die zweite Kammer hat die Gesetvorlage, die sich auf die Amortisirung von 10 Millionen der Staatsschuld bezieht mit 47 gegen 15 Stimmen angenommen.

Verfaillies, 15. März. Im weiteren Verlaufe der Sitzung der Nationalversammlung wurde vom Bischof Dupanloup der Antrag eingebracht, den Gesetzentwurf betreffend die Freiheit des höheren Unterrichtes in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Ersuchen des Unterrichtsministers Wallon wurde indessen beschlossen, die Beratung dieser Vorlage bis nach den Osterferien zu vertagen.

— 16. März. [Nationalversammlung.] Der Herzog von Andiffret-Basquier spricht dem Hause seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl zum Präsidenten aus. Redner gedenkt dabei der großen Vortheile des parlamentarischen Regierungssystems, welches so viel zu der Wohlfahrt und dem Ruhme Frankreichs beigetragen und die Ueberwindung der dem Lande in den letzten Jahren auferlegten Prüfungen erleichtert habe. Es werde stets der gegenwärtigen Nationalversammlung zur Ehre gereichen, daß sie es gewesen, welche dem Lande seine verfassungsmäßigen Freiheiten wiedergegeben und denselben Achtung verschafft habe. Die Rede wurde von der Linken und den Centren mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Rom, 16. März. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer legte der Ministerpräsident und Finanzminister Minghetti seinen Bericht über die Zirkulation des Papiergeldes und die Lage des Staatsschatzes im Jahre 1874 vor und brachte ferner das definitive Budget für 1875, sowie das vorläufige Budget für 1876 ein. Der Minister hob in seinen mündlich hinzugefügten Erläuterungen namentlich hervor, daß sich das Defizit der Staatskasse für 1874 auf 102 Millionen gestellt habe, von welchem Betrage 40 Millionen durch Ausgabe von Papiergeld und 62 Millionen durch die vorhandenen Mittel des Staatsschatzes gedeckt seien. Die finanzielle Lage des Budgets von 1874 habe sich jedoch schließlich im Vergleich mit den Voranschlägen um 43 Millionen besser gehalten, theils in Folge von Ersparungen, theils durch Vermehrung der Einnahmen. Minghetti gab darauf eine Uebersicht über die Lage der Staatsschulden und wies sodann nach, daß das revidirte Budget für 1875 unter Hinzurechnung derjenigen Ausgaben, welche durch die bisher eingebrachten Gesetzentwürfe veranlaßt werden würden, einen Betrag von 50 Millionen erfordern werde. In Anbetracht der sonst noch vorhandenen Activa und Passiva würden pro 1875 ungefähr 80 Millionen nöthig sein, um den Ausfall zu decken, ein Betrag, welcher aus den bereiten Mitteln des Staatsschatzes beschafft werden könne. Der Minister erklärte, daß sonach spezielle Maßnahmen nicht erforderlich sein würden, er sei sogar der Ansicht, daß er für das laufende Jahr noch von der Ausführung der in Betreff der Tabakobligationen in Aussicht genommenen Finanzoperationen würde absehen können. — Das vorläufige Budget für 1876 weise ein Defizit von 24 Millionen auf, welches sich durch die in den eingebrachten und noch nicht zur Diskussion gelangten Gesetzentwürfen vorgesehenen Ausgaben noch vergrößern werde. Wenn die Kammer jedoch die von dem Minister vorgeschlagenen Einnahmen genehmigen werde, würden dadurch nicht allein diese Ausgaben gedeckt, sondern auch das Gleichgewicht im Budget vollständig hergestellt werden können. Der Minister stellte schließlich das dringende Ersuchen, die Beratung der Vorlagen thunlichst zu beschleunigen, deren Erledigung vom Lande mit Ansehnd erwartet würde.

Konstantinopel, 16. März. Dem Vernehmen nach wird der österreichisch-ungarische Botschafter bei der Pforte, Graf Zichy, demnächst abberufen werden.

Washington, 16. März. Die diplomatische Korrespondenz über die Virginius-Angelange ist dem Senate vorgelegt worden. Nach derselben ist der Vertrag, wonach Spanien behufs

Beilegung der noch obwaltenden Differenzen sich zur Zahlung einer Summe von 80,000 Dollars an die Vereinigten Staaten verpflichtet, am 9. d. von den Vertretern der beiderseitigen Regierungen unterzeichnet und unter dem 11. ratifizirt worden. — Gleichzeitig ist die Anerkennung des Königs Alfons durch die Vereinigten Staaten erfolgt.

Vom Landtage.

10. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 16. März, 11 Uhr. Am Ministertische: Camphausen, Dr. Leonhardt und die Geheimen Räte Kurlbaum und Dr. Stödel.

Der erste Vizepräsident v. Bernuth eröffnete die Sitzung mit der Mittheilung, daß aus dem Abgeordnetenhaufe der Etat für 1875 herübergekommen und bereits an die Budgetkommission überwiesen sei. Nachdem das Haus das Präsidium ermächtigt hatte, die erforderlichen Schritte zu thun, um Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu Allerhöchst dessen Geburtslage seine ehrfürchtvollen Glückwünsche darzubringen, tritt dasselbe in seine Tagesordnung, Fortsetzung der Spezialdiskussion der Vormundschaftsordnung, von § 12 ab.

§ 12 lautet: „Abs. 1. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund. Abs. 2. Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.“

Prof. Dr. Beseler beantragt den zweiten Absatz des § 12 zu streichen. Gegen diesen Antrag erhebt sich ein lebhafter Widerspruch, hauptsächlich gestützt auf die Erfahrungen des praktischen Lebens, und wird derselbe, nachdem ihn die Herren v. Wedell, v. Götler, Graf Rittberg, Wildens, der Reg.-Kommissar Geheime Rath Kurlbaum und der Referent Dr. Dernburg bekämpft hatten, vom Hause mit großer Majorität abgelehnt und § 12 unverändert angenommen.

Als neuen § 12a schlägt Professor Beseler vor, folgende Bestimmungen aufzunehmen: „In der Vater gestorben, oder sonst an der Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft verhindert, so ist die Mutter gesetzliche Vormünderin über ihre ehelichen nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder.“ „Dem Vater ist es gestattet, in der § 16 Nr. 2 vorgezeichneten Form und unter den dort genannten Voraussetzungen der Mutter einen Mitvormund oder Gesamtvormund zuzuwenden.“ Im Falle der Wiederheirathung der Mutter entscheidet das Vormundschaftsgericht, ob sie die Vormundschaft fortzuführen hat.

Herr Wilkens beantragt, hinter § 12 folgenden neuen § 12a einzufügen: „Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats- oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.“

Herr Bredt (Oberbürgermeister von Barmen) befragt den Beseler'schen Vorschlag, welcher mit den Bestimmungen des rheinisch-fränkischen Rechts im Einklange stehe, das in echt germanischer Weise die natürlichen Rechte der Familie überall gewahrt habe. In diesem Sinne habe sich auch der von dem Justizminister so gerühmte rheinische Jurist Dr. Philipp in seinem Schriftchen zur Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes ausgesprochen. Redner schließt mit der Bitte, die Mutter zur gesetzlichen Vormünderin zu machen.

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Kurlbaum bekämpft den Beseler'schen Antrag. Im Wesen mag sich ja im Allgemeinen die Mutter als gesetzliche Vormünderin bewährt haben; im Osten aber nicht. Berichte aus dem äußersten Osten der Monarchie hätten sich dahin ausgesprochen, daß gerade die Mutter die aller schlechteste Vormünderin ist. Wenn übrigens wirklich im Westen das Volksbewußtsein die Mutter als gesetzliche Vormünderin verlange, so kann sie ja nach dem Entwurfe immer Vormünderin werden, wenn sie der Vater nicht ausschließt. Mache man aber den Beseler'schen Vorschlag zum Gesetz, so zwinge man ungerechterweise dem östlichen Theile des Landes eine fremde, ihm unympathische Institution auf.

Graf Brühl bekämpft ebenfalls den Beseler'schen Vorschlag. In den meisten Fällen werde die Uebernahme der Vormundschaft durch die Mutter für dieselbe eine Last, die Mutter ihrer Aufgabe nicht gewachsen sein. Auch Graf zur Lippe, Oberbürgermeister Gobb in (Götting) und Herr Wilkens biten um Ablehnung des Antrages des Prof. Beseler. Für denselben tritt hierauf mit Lebhaftigkeit Generalstaatsanwalt Weber ein. Das natürliche Recht des Vaters und der Mutter, über die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, sei ein gleiches und könne sich Redner nicht denken, daß man im Osten der Monarchie weniger Respekt vor den Frauen haben sollte, als im Westen.

Der Beseler'sche Antrag wird hierauf abgelehnt. Dem Wilkens'schen Antrage erklärt Justizminister Leonhardt zustimmen zu können. Auch Oberbürgermeister Bredt (Barmen) und Stadtdirektor Rasch (Hannover) befragt den Antrag. Gegen denselben erklärt sich Graf Brühl. Es gebe namentlich in den östlichen Provinzen eine Reihe von Anstalten, deren Vorkände sich um das Wohl ihrer Pflanzlinge gar nicht kümmern. Eünftig müßten die letzteren gegen die Anstalt geradezu geschützt werden. Der Wilkens'sche Antrag (§ 12a) wird angenommen.

In Folge dieses Beschlusses wird der mit diesem neuen § 12a im innerlichen Zusammenhange stehende § 94 des Entwurfes gestrichen, welcher lautet: „Im Bezirk des Appellationsgerichts Hof zu Köln hat der Vorstand einer unter Verwaltung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehenden Armenanstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes des in die Anstalt aufgenommenen Mündels bis zu dessen Großjährigkeit, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.“ Mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.“

Ferner wird auf den Vorschlag des Herrn Wilkens beschloffen, für den Fall der Annahme des § 61, demselben als Absatz 2 hinzuzusetzen: „Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungs-Anstalt, deren Vorstand nach § 12a die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.“

Die §§ 13, 14 und 15 werden ohne Diskussion in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Im § 16, welcher die Personen anföhrt, welche in bestimmter Reihenfolge als Vormünder „kraft Gesetzes“ heranzutreten sind, werden die letzteren hervorgehobenen Worte gestrichen, im Uebrigen wird § 12 in der Fassung der Kommission angenommen. Nach § 16 ist unter Nr. 4 zur Vormundschaft berufen, die

Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder.“ Nun bestimmt § 17, daß, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Bestellung des nach § 16 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.“

Bei dieser Bestimmung des § 17 will Herr Gobb in die Mutter (Nr. 4 des § 16) ausnehmen. Sein diesbezüglicher Antrag wird jedoch abgelehnt.

§ 18 lautet: „Kann die Vormundschaft keinem der nach § 16 Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vaters einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwagerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen. Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.“

Graf Stolberg beantragt folgenden Zusatz: „Bei Auswahl des Vormundes ist auf die Konfession des Mündels Rücksicht zu nehmen.“ Graf v. d. Schulenburg-Beezendorf wünscht in diesem Satze hinter „Konfession“ noch die Einschaltung der Worte „resp. Religion“.

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) bekämpft diese Amendements, welche schon in der Kommission Graf Brühl gestellt hatte, aus dem in der Generaldiskussion von ihm bereits angeführten Gründen; sie paßten gar nicht in den Rahmen dieses Gesetzes.

Letztere Bemerkung veranlaßt den Grafen Brühl zu erklären, auf den Rahmen komme es nicht an; ihm sei ein gutes Bild ohne Rahmen lieber, als ein schlechtes Bild mit schönem Rahmen.

Justizminister Leonhardt: Ueber die Anträge selbst will die Regierung keine Erklärung abgeben; im sprachlichen Interesse schlägt sie den Antragstellern aber vor, für die Worte „Konfession resp. Religion“ zu setzen: „religiöses Bekenntniß“.

Graf von der Schulenburg bemerkt, bei ganz kleinen Kindern könne man doch von einem religiösen Bekenntniß nicht sprechen.

Justizminister Leonhardt betont, daß auch nach Annahme der Anträge das richterliche Ermessen im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen werde und der Richter nach wie vor einem christlichen Mündel einen Juden und einem jüdischen Mündel einen Christen zum Vormund geben kann, wenn er dies für nützlich erachtet.

Das Amendement der Grafen Stolberg und v. d. Schulenburg wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 25 Stimmen angenommen. (Die Minister Leonhardt und Camphausen stimmten gegen dasselbe.)

§ 18 mit diesem Amendement wird hierauf genehmigt.

§ 19 wird in folgender Fassung angenommen: Jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen. Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden. Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. In dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.“

Die hervorgehobenen Worte sind von Herrn Wilkens in Vorschlag gebracht worden.

§ 20 zählt diejenigen Personen auf, welche zur Führung einer Vormundschaft unfähig sind.

Herr Wilkens beantragt, in § 20 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach § 16, Nr. 2, 3, 5 berufen sind.“

Graf zur Lippe schlägt vor, auch diejenigen Personen für unfähig zu erklären, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Lippe'sche Antrag wird abgelehnt, der Wilkens'sche angenommen.

§ 21 wird unverändert genehmigt; derselbe lautet: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Gemeinde- oder Kirchenamt bekleidet, bezieht zur Führung einer von dem Vormundschaftsgerichte eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesezten Behörde.“

§ 22 zählt die Personen auf, welche die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen können, unter diesen auch: 6) wer nach Maßgabe des § 57 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird; 7) wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.“

Gegen die Beibehaltung der Nr. 6 sprechen Stadtdirektor Rasch und Prof. Beseler, die Nr. 7 beantragt Prof. Baumstark zu streichen. Das Haus beschließt die Streichung der Nr. 6, aber die Aufrechterhaltung der Nr. 7 und mit dieser Modifikation die Annahme des § 22.

Um 4 Uhr wird die Debatte bis Mittwoch 11 Uhr vertagt.

31. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 16. März, 11 Uhr. Am Ministertische: Rasch, Friedenthal und mehrere Kommissarien. Die Tribünen sind überfüllt.

Präsident v. Bennigsen erbitet und erhält die Ermächtigung, für das Präsidium die Glückwünsche des Hauses Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu seinem Geburtstage im Namen des Abgeordnetenhauses darbringen zu dürfen. — Der Abg. Buddeberg hat sein Mandat niedergelegt. — Der Abg. Diesenhach hat den Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfes eingebracht, nach welchem die vier Kirchengesetze vom Mai 1873 und 1874 mit Ausnahme des Gesetzes betreffend den Austritt aus der Kirche aufgehoben werden sollen. (Weiterleit.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Beratung des Gesetzentwurfes betreffend das Postwesen in Auseinandersetzung.

Abg. Kiepert vermischt in demselben die vielfach gewünschte und durchaus notwendige Verbesserung der Stellung der Vermessungsbeamten, deren Rechnungen oft erst nach drei oder sechs Monaten liquidirt werden; er fordert diejenigen, welche sich für das Gesetz interessieren, auf, mit ihm zusammen Anträge nach dieser Richtung hin vorzubereiten.

Abg. Bogelch bezeichnet das Gesetz als die Erfüllung eines in dessen besonders lang gehesten Wunsches, daher es so schnell als möglich dem Herrenhaufe zugehen muß, damit dieser wunde Fleck unserer Verfassung endlich einmal ausgeheilt werde.

Abg. Mühlenthal ist mit dem Gesetze und besonders mit der Verwandlung der Diäten in Pauschbeträge vollkommen einverstanden; er spricht sich aber gegen die a biträre Gewalt der Auseinandersetzungsbehörden aus, die Pauschbeträge zu erhöhen oder zu

vermindern. Je nach dem Verlaufe der zweiten Lesung werde er beantragen, diesen Punkt nochmals in einer Kommission zur Berathung zu bringen.

Abg. Schellwitz (Präsident der Generalkommission in Berlin) bittet von einer Kommissionsberathung dieses Gesetzes abzusehen; es sei schon in der vorigen Session vom Hause durchberathen und jetzt nach den damaligen Beschlüssen wieder vorgelegt; es handle sich also schon eigentlich gar nicht mehr um eine Reg. erungs-Vorlage, sondern gewissermaßen um einen Beschluß des Hauses. Ueber die Verbesserung der Lage der Vernehmungsbemittelten Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, erscheint ihm nicht zweckmäßig.

Abg. v. Donat beantragt das Gesetz an die ad hoc um 7 Mitglieder zu verstärkte Agrarkommission zu verweisen. Abg. Prinz zu Hohenlohe schließt sich diesem Vorschlage an, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Amendements des Abg. Mühlstedt aus der vorigen Session, die vom Hause abgelehnt waren, von der Regierung in den Entwurf aufgenommen seien.

Der Antrag auf Verweisung der Vorlage an die verstärkte Agrarkommission wird abgelehnt, die zweite Berathung wird also eb. n. f. im Plenum stattfinden.

Hieran schließt sich die erste Berathung des Gesetzes Entwurfes betreffend die Eintheilung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfer und Geistlichen. Es meldeten sich 27 Redner zum Wort, 15 gegen die Vorlage (Reichenperger, v. Gerlach, v. Wandt, Briefle, Bach, Rindemann, v. Kleinsorgen, Franz, Fiedelich, v. Schorlemer-Alst, Sarrazin, Belter, Borowka, Birnich, Wadthorst, Meppen); 12 für die Vorlage: v. Sebel, Kapf, Wadthorst (Bielefeld), Koepell, v. Bismarck (Flattow), Jung, Werner, Loewe, Gneist, Richter (Sangerhausen), Haude, Graf Betha u. Duc.

Abg. v. Reichenperger (gegen die Vorlage): Der Herr Minister hat den jetzigen Kulturkampf nicht erfunden, aber er trägt die Verantwortung, daß thatsächlich den Katholiken in Preußen nur noch die Freiheit geblieben ist, zu denken, zu glauben und jede Unbill zu tragen. Die Verfassungsbestimmungen haben sich für uns als merkwürdig und wirkungslos erwiesen. Wir haben uns neben der Verfassung auf allgemeine Rechtsgrundsätze berufen, die anerkennen, daß die Staatsgewalt nicht berechtigt sei in das innere Leben der Kirche einzugreifen; hierauf ist uns mit der Staatsraison geantwortet worden. Wir haben uns auf konkrete Bestimmungen der preussischen Landesgesetze berufen: es ist uns ein bereitetes Stillschweigen seitens der Staatsregierung entgegen gestellt worden. Als ich in der vorigen Woche bewies, daß die Staatsregierung durch die Anerkennung des altkatholischen Bisthums Reinkens und einer Reihe altkatholischer Pfarrer entweder die Staatsgesetze verstoße oder anerkannt habe, daß jene Religionsgesellschaft von der katholischen Kirche ausgegliedert sei, ist mir die Antwort geworden, ich möchte die früheren Überlegungen nachlesen, die sich nirgends finden können, weil mir der Antrag Petri zum ersten Mal Veranlassung zur Besprechung dieser Frage gegeben hat. Der Standpunkt der Majorität des Hauses und der Regierung uns gegenüber ist einfach der, daß sie sagen, sie haben die Majorität hinter sich, handeln sie aber wirklich im Sinne der Mehrheit des Landes? Ich bestritte das. In einem Berliner Blatte wurde kürzlich ausgeführt, daß der ganze Wahlapparat in den Händen der wohlhabenden Klasse sei, und mit den Mittelklassen zusammen nur 6 Prozent der Bevölkerung ausmache; in Zukunft aber kann manches anders werden. — In den Paragraphen 30 und 31 des Landrechts wird ausgesprochen, Niemand solle gezwungen werden, etwas gegen seine Religionsüberzeugung zu thun, der Regierungskommissar Fester aber erklärte am 4. Mai 1874, diese Paragraphen bezeugen sich nicht auf amtliche Handlungen einer Kirchengesellschaft oder von Kirchen Oberen, sondern nur auf die Privatglaubensmeinung der Einzelnen. Etwas Falsches, als dieser Einwand ist nicht zu denken, denn die kirchlichen Paragraphen gehören unter das Reibum: Verhältnis der Kirchengesellschaft gegen den Staat. Die Bischöfe und Priester handeln also nur, wie es ihnen das Landrecht zur Pflicht macht, und gleichwohl macht man ihnen den Vorwurf der Reibum. Heute soll das Gebiet der Vermögensinteressen der katholischen Kirche angegriffen werden. Daß sie auf Reibumverpflichtungen beruhen, ist in den Motiven nicht ausgeführt, sondern es heißt, durch das bisherige Verhalten der katholischen Kirche werde die Majestät des Gesetzes verletzt. Es soll nach dem Landrecht Niemand um der Religion willen zur Reibenschaft gezwungen, verspottet oder gar verfolgt werden, also auch nicht als revolutionär bezeichnet werden. Man verteidigt die jetzige Vorlage ferner damit, man habe es mit grundsätzlichen Widerstände gegen die Staatsgesetze zu thun, der nicht gebildet werden kann. Er ist allerdings ein grundsätzlicher, aber ein nach den Grundsätzen des Landrechts erlaubter Widerstand. (Heiterkeit links.) Angenommen, meine Glaubensgenossen befinden sich in einem Irrthum, so müssen sie doch zweierlei zugeben, einmal, daß der Staat und das Staatsgesetz nicht das Organ ist, diesen Irrthum zu berichtigen, und zweitens, daß der Nachtheil eines solchen vermeintlichen Irrthums von den Katholiken selbst getragen wird und zwar mit einer Hingebung, die den Stempel an sich trägt, daß er aus der innersten Ueberzeugung kommt. Jeder anderen Meinung begegnet man mit der Strafe, und gegenüber soll es anders gehalten werden. Die Dotation unserer Kirche beruht auf rechtlicher Verpflichtung, denn laut Edikt hatte der Staat ausdrücklich als Gegenleistung die Sekularisation der geistlichen Güter die Sorge für eine ausreichende Dotation der Kirche übernommen. Der Wortlaut der viel genannten Enchikla ist dem gegenüber eine Rolle spielen zu sollen. Es heißt in den Motiven, die Worte Friedrich Wilhelm III. bei Sanction der Bulle „de salute animarum“: „Diese meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätrechte und diesen Rechten unbeschadet,“ bilden die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche. Entweder muß Anderen gegenüber ein anderes Majestätrecht existieren, oder hier wird behauptet, daß dem Majestätrecht gegenüber kein Vertrag Rechtskraft hat, sondern jeder Augenblick kraft des Majestätrechts besichtigt werden kann. Dieser Gedanke widerspricht meinen monarchischen Gefühlen, ich muß es ändern überlassen, wie sie ihn mit ihren Gefühlen vereinigen können. Durch die gegenwärtige Regierungsvorlage soll das Programm erfüllt werden, den Bischöfen und Priestern den Brodlohb höher zu hängen, dann sei alles abgemacht. Wir haben es hier nicht einmal mit einem sogenannten Wollfahrgesetz zu thun, sondern mit einem Gesetz der Rache, da Sie nicht den gewünschten Erfolg davon versprechen, mit einem Gesetz, welches mit Bewußtsein Unrecht zufügen will. (Heftige Unterbrechung.) Präsident von Bennigsen: Ich bezweifle, daß ich ein so altes und erfahrene Mitglied des Landtages für diese Verleugung zur Ordnung rufen muß. Der Redner bemerkt dazu, daß er Kraft seines in 27jähriger parlamentarischer Thätigkeit erworbenen Bewußtseins nichts erwidern, sondern auf Grund dieser vielfachen Erfahrung seinen Standpunkt nach bestem Wissen und Gewissen auch ferner zur Geltung bringen werde. Er fährt dann fort: Der Reformator Dr. Martin Luther hat gesagt, daß solche Entzuehungen der Kirchengüter an die Geschichte von den sieben mageren Kühen erinnern, welche die sieben fetten verzeihen, aber trotzdem immer magerer werden; sie erinnern auch an die Fabel von dem Adler, der vom Altar ein Opferthier wegholte und in sein Nest trug, aber sein Nest in Flammen steckte, weil eine glühende Kohle an dem graubiten Opferthiere hängen geblieben war. Diese Fabel ist schon mehrmals zur Wirklichkeit geworden. Das vorliegende Gesetz, wenn auch weniger eingreifend als die früheren Kirchengesetze, die in das innerste Wesen der Kirche eingriffen, beweist, auf welche abschüssige Bahn die Gesetzgebung gerathen ist. Sie (zur Linken) haben immer, als Sie noch nicht die Herrschaft hatten, den Sag aufgestellt: geistliche Kräfte lassen sich nicht durch mechanische niederhalten: Sie werden die Wahrheit dieses Satzes gegen sich erfahren. *Justitia fundamentum regnorum!*

Kultusminister Dr. Fall: Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht aus, daß der katholische Klerus Mittel von Seiten des Staates so lange nicht mehr erhalten solle, als bis er die Gesetze des Staates anerkennt, und ferner, daß der Staat zur Geltendmachung dieser Ansprüche des Klerus seinen starken Arm nicht leibe, bevor nicht diese Voraussetzung eingetreten. Der Grund dieser Vorschläge des Gesetzes

liegt in dem fortgesetzten Widerstande des Klerus gegen die Gesetze des Staates. Der Vorredner hat diesen Ungehorsam und Widerstand bestritten; er hat uns Paragrafen des Landrechts citirt, wonach Bischöfe und Klerus ganz gleichmäßig handeln. Man findet aber doch der Vorredner u. A. im Landrecht die Vorschrift, jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Gehorsam gegen die Gesetze einzusprechen; und ferner die Bestimmung: alle Oberen der Geistlichkeit sind zur vorzüglichen Treue und zum Gehorsam gegen den Staat und seine Gesetze verpflichtet; und doch kommt er zu jenem wunderbaren Schluß. Ja, meine Herren, wenn ich meine Logik solche Sprünge machen lassen wollte, ich glaube, sie bräche dabei den Hals. Es ist doch ein höchst seltsamer Fall, mit derartigen „interessanten Wendungen“ wegbeduzieren wollen, was alle Tage draußen geschieht, und wovon alle Tage, wenigstens in der letzten Woche, dieser Saal widerhallte. (Sehr wahr! links.) Es mag ja bei einzelnen der obersten Häupter des Klerus die Neigung, mit ihrer Person im Widerstand gegen die Gesetze hervorzutreten, etwas nachgelassen haben; es ist ja Thatsache, daß lange nicht mehr so viele widergesetzliche Anstellungen erfolgen als in der ersten Zeit; aber daraus folgt nicht, daß der Widerstand selbst nachläßt, sondern nur, daß die Taktik verändert ist. In Wahrheit hat sich an dem Zustande nichts geändert. Auch die Agitation in der Masse hinein ist keineswegs schwächer geworden, wenn sie auch vielleicht nicht überall mit Erfolg gekrönt war, wenigstens nicht mit dem Erfolg, den man erwartete. Vor Allem muß ich noch ein weiteres Moment hervorheben, und darin befinde ich mich freilich wieder im schonennten Widerpruch mit dem Vorredner, der uns doch auch wieder in recht seitlicher Uebertreibung erzählte, die Katholiken in Preußen besäßen nur noch die Freiheit, zu denken, zu glauben und die Freiheit, jede Unbill zu tragen (Sehr wahr! im Centrum); meine Herren, ich bleibe bei der wiederholt ausgesprochenen Behauptung, daß es eine Unwahrheit, und wie ich früher schon einmal sagte, von manchen Stellen her geradezu eine Lüge, daß die preussischen Gesetze... (Große Unruhe im Centrum. Rufe: zur Ordnung! zur Ordnung!) Meine Herren! ich habe ja gesagt, von manchen Stellen!...

Präsident v. Bennigsen: Meine Herren! Wenn die Aeußerung des Herrn Ministers gegen ein Mitglied des Hauses persönlich gerichtet gewesen wäre, so würde ich in der Lage gewesen sein, die parlamentarische Ordnung gegen den Minister aufrecht zu erhalten; das ist aber nicht der Fall gewesen, er hat ausdrücklich gesagt: „von manchen Stellen.“

Kultusminister Dr. Fall: M. H.! Vor Jahr und Tag habe ich — und der Herr Präsident hatte damals dieselbe Auffassung wie heute — dieselben Worte gebraucht über die planmäßig verbreitete Behauptung, es handle sich bei den preussischen Gesetzen um die Verfolgung der Kirche, um die Vernichtung des Glaubens. Denn es läßt sich nicht oft genug wieder sagen: wir haben in unserem Nachbarstaate Oesterreich dieselben und zum Theil viel erstere Gesetze (Mein! im Centrum) und zwar auch als Staatsgesetze einstimmig abgeschlossen, nicht in Vereinbarung mit der römischen Kurie und doch kann diesen Gesetzen jenseits der schlesischen Grenze ein preussischer Bischof geborsamen, und doch erlaube der Papst unlängst einem der ausnehmendsten Bischöfe, dem Bischof Rüdiger von Lim, diesen Gesetzen Gehorsam zu leisten (Hört! links). Nun, es mag ja mit jener wunderbaren Logik vereinbar sein, zu behaupten, in Preußen ist Kirchenverfolgung, in Oesterreich ist dieselbe Gesetzgebung aber keine Kirchenverfolgung, für eine so gewöhnliche Logik aber wie die meine bleibt das unergreiflich. Die Motive der Vorlage nehmen Bezug auf die jüngste Enchikla. Es wurde bereits in den öffentlichen Blättern mit Recht hervorgehoben, daß die Staatsregierung, auch nicht erlassen wäre, mit Rücksicht auf den bestehenden Zustand im Lande berechtigt wäre, mit diesem Gesetz vorzugehen. Aber, meine Herren, gerettet hat die Enchikla diese Vorlage allerdings. Die Regierung hat nicht etwa, wie neulich Herr v. Schorlemer sagte, große Furcht durch die Enchikla bekommen; aber sie hat sie erst angenommen und wird sie des Weiteren so nehmen. Vergewaltigen Sie sich doch einmal das eigenthümliche Prozedere, das mit Mittheilung dieser Enchikla angeschlossen wurde. Hr. v. Schorlemer verwarnte sich neulich gegen die Solidarität seiner Fraktion mit allen Angehörigen der ultramontanen Presse. Die Regierung hat doch alle Veranlassung, die Preßstimmen ganz besonders ins Auge zu fassen; denn es ist allein die Presse gewesen, welche diese Enchikla publizirt hat und bei einer Untersuchung, die über die Art und Weise gepflogen wurde, wie das erste Blatt, das die Enchikla veröffentlichte, in deren Besitz gelangt sei. Es ist festgestellt, daß die Redaktion des „Wissenschaftlichen Reichers“ unter dem Poststempel Rom — den lateinischen Ausdruck dieser Enchikla versehen mit dem päpstlichen Siegel erhalten hat; demnach ist dann der Abdruck im „Merkur“ und in übereinstimmender Weise in dem Hauptorgan der Centrumspartei, in der „Germania“, ebenfalls verkindet worden. Nun nehmen Sie dazu die scharfe Weise, in welcher der deutsche Text überall lautet, wie darin nicht von einem „in so weit“, sondern von einem „da“, ferner von den von unglücklichen Gesetzen, von „Slaven“ u. s. w. die Rede ist. Diefelbe Presse also, die in solcher Weise berufen wird, dieses Skriptum aus Rom zu veröffentlichen, wird zugleich mit einer derartigen Ueberzeugung versehen und mit jenem schon neulich angedeuteten Commentar, da liegt denn in Wahrheit die Sache so, daß die Regierung diese Publikation in der Presse und allein in der Presse vorfinden mußte, es ist eben eine moderne Weise, wie man derartige Skripturen aus Rom gegenwärtig der katholischen Christenheit zur Kenntniß bringt, und dem gegenüber muß die Staatsregierung auch ein ernstes Gewicht auf die Worte der ultramontanen Presse legen. Der Erfolg, den man durch solche Publikation in der katholischen Bevölkerung erzielen wollte, ist ja vollständig erreicht, das konnte die Staatsregierung nicht verhindern. Aber dem Vorwurf darf sich die Regierung nimmermehr aussetzen, diese widerstrebenden Kräfte, die in solcher Weise nun Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates auffordern, mit den Mitteln des Staates auch noch zu unterstützen. (Sehr wahr! im Centrum.) Man erzählte mir, ein Mitglied des Centrums, welches zur Kategorie der zur Disposition stehbaren Beamten gehörte, habe einmal gedankt: was soll ich vor einer Regierung für Respekt haben, die mich nicht einmal zur Disposition stellt. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob diese Aeußerung wirklich geäußert ist, wenn das betreffende Mitglied sie aber that, so hat er damit den Nagel auf den Kopf getroffen, und weil ich das anerkenne, deshalb war die Staatsregierung meiner Ueberzeugung nach verpflichtet, demjenigen, die den Gesetzen in solcher Weise Widerstand leisten, die Mittel des Staates fortan zu entziehen. Der Staat muß ein energisches Zeugniß dafür ablegen, daß er sich nicht verböknen läßt (Sehr richtig! links), auf die Gefahr hin, daß die Maßnahmen, die er zunächst zur energischen Abwehr ins Auge gefaßt hat, die Keime zu einer noch weiteren Entwicklung der Gesetzgebung in dieser Richtung beibringen. (Hört!) Dieses Gesetz ist ein solches, welches der Staat seiner Würde schuldig ist. Es ist nicht ein Gesetz der Rache, wie es der Vorredner bezeichnete. Rufe: Das darf nicht gesagt werden! Es ist zur Ordnung deswegen zu rufen! Unruhe.) Der Herr Präsident hat mit dem Ordnungsruf den Ausdruck nicht aus der Welt geschafft und mir kann doch nicht das Recht bestritten werden, ihn hier zurückzuweisen. Der ganze Typus des einleitenden Theils der Rede des Abg. Reichenperger enthielt eine Menge sehr lebhafter Ausdrücke gegen den Staat, gegen meine Person und den Zweck dieses Entwurfes. Trotz dieser Lebhaftigkeit behauptet er, daß das gegenwärtige Gesetz ihn unendlich weniger verlege, als die Majestät. Dieser Widerspruch herabsetzt vielleicht zu der Annahme, daß auch ein anderer Erfolg dieses Gesetzes nicht so ganz unmöglich sei, wie die verehrten Herren und ihre Blätter es erklären. Jedenfalls wird die Staatsregierung den Erfolg abwarten. Was die vom Herrn Abg. Reichenperger so ausführlich behauptete Rechtsfrage betrifft, so habe ich zunächst keinerlei Zweifel darüber, daß die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt mit der gegenwärtigen Fassung des Artikel 15 der Verfassungsurkunde vollkommen vereinbar ist, denn in diesem Art. 15 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die katholische Kirche zwar im vollständigen Genuß ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen bleibe, aber dabei den Gesetzen unterworfen sei. Sie haben es aber schon früher ausgesprochen, daß es zulässig sei, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen jener Genuß den Religionsgesellschaften verbleibe. Ich er-

innere Sie daran, daß der Genuß der Mittel, die für die kirchlichen Unterrichtsanstalten von Staatswegen auszuweisen sind, auch an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, und daß, als diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, auf Grund des für diesen Fall vorgezeichneten Gesetzes die Mittel einbehalten wurden. Es ist möglich, daß, wenn das im § 8 der Vorlage in Aussicht genommene Gesetz beraten wird, dann eine Verfassungsänderung erforderlich wird. Sie würde nicht erforderlich sein, wenn das Gesetz den Inhalt hätte, daß die einzubehaltenden Mittel demnachst hinausgegeben würden zu den bisher bestimmten Zwecken oder an die Kirche nach Vorschlag der berechtigten kirchlichen Organe. Wenn aber die Mittel zu anderen Zwecken wie Schulzwecken verwendet würden, würde allerdings eine Verfassungsänderung geboten sein. Die Motive gehen davon aus, für die vorliegende Rechtsfrage sei allein jener Art maßgebend, durch welchen die Bulle „de salute animarum“ in Preußen Wirksamkeit erlangte. Es wäre ungeschicklich, zu behaupten, daß diese Bulle nicht ihrem Wortlaute nach zwischen dem preussischen Gesandten Niebuhr und den Vertretern der Kurie vereinbart worden sei, desgleichen von der für Hannover ergangenen Bulle „Impensa Romanorum“ eine ähnliche Behauptung aufzustellen. Man ist aber auf beiden Seiten der Ueberzeugung gewesen, es sei ein großer Unterschied, eine wirkliche Vereinbarung, ein Konkordat zu schließen und Cirkumskriptionsbulle zu erlassen, die hinterher die Sanction des Landes, in welchem sie verfaßt werden, erhalten.

Etwas anders steht es schon mit der für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Bulle „Provida sollersque.“ Indessen, das ist das Entscheidende nicht. Die Instruktion des preussischen Gesandten Niebuhr und das Ausführungsdekret, welches diese Instruktion übermittelt, spricht es aus, daß die jura majestatica circa sacra durch die Unterhandlungen mit Rom nicht alterirt werden können. Das geht auch aus der Klausel hervor, mit welcher die Bulle de salute animarum sanktionirt worden ist, obwohl Fürst Friedberg anfangs eine noch schärfere Formel wünschte. Der König Friedrich Wilhelm III. hat damals die Sanction vermöge seiner Majestätrechte und diesen Rechten, wie auch seinen evangelischen Unterthanen unbeschadet ertheilt. Noch schärfer findet dieser Gedanke in einer auf Veranlassung der preussischen Regierung von dem Staatsrechtslehrer Klüber verfaßten Schrift seinen Ausdruck. Ich denke, der Staat Preußen hat deutlich genug gesprochen, daß es sich hier um ein Landesgesetz handelt, welches erforderlichen Falles auch durch die Landesgesetzgebung geändert werden kann. Ganz ebenso war der Standpunkt Hannovers und der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten. Es wurde wenigstens angedeutet, es handle sich hier um einen Rechts- und Treubruch. Es war die selbstredende Voraussetzung aller dieser Bestimmungen, daß der katholische Klerus die Staatsgesetze befolgen würde. Würde man wohl 1803, als man mit einem leichten Federstrich eine Menge geistlicher Staaten aufhob, der Meinung gewesen sein, der katholische Klerus könne sich auflehnen gegen das Staatsgesetz und dennoch vom Staate Geld verlangen? Friedrich Wilhelm III., der jene Bulle sanktionirte, gehörte zu den Monarchen, die von ihrer Souveränität eine sehr ernste Auffassung hatten. Diese Auffassung theilt aber noch das Schreiben des Kultusministers Eichhorn vom Jahre 1841, welches den Bischöfen die freie Korrespondenz mit Rom brachte, vollständig. Und ich nehme nicht Anstand zu erklären, daß mein Vorgänger Labenberg unter den heutigen Verhältnissen den gleichen Standpunkt eingenommen hätte. Denn, meine Herren, es war ein preussischer Minister, und das reicht zum Beweise aus. Nun haben uns die Herren des Centrums fraktion wiederholt vorgeworfen, ich hätte Sr. Majestät dem Könige nicht objektiv berichtet, denn sonst würden andere Entscheidungen getroffen sein. Nun, Sie glauben doch sicher, daß wie die preussischen Minister in diesen ersten Fragen ihre Augen haben müssen auf dem Lande, sicherlich der, der über ihnen steht, erst recht die Augen auf dem Lande hat! Sie schmüden sich heut mit Loyaltät und knüpfen an das Wort „Majestätrechte“ die Behauptung, daß Sie es beabsichtigen, die die Majestät achten und erhöhen. Der beste Beweis, den Sie Seiner Majestät dem König von Ihrer Achtung vor der Majestät geben könnten, würde darin liegen, daß Sie die Gesetze des Landes, die der König verkindet, anerkennen und daß Sie nicht bloß solche Worte aussprechen. (Sehr gut! links.) Mir persönlich werden ausgedem bei jeder Gelegenheit außerordentlich schwere Vorwürfe gemacht, sowohl von den Mitgliedern der Centrumsfraction im Hause, als in den oft berührten Blättern. Aber ein Moment tröftet mich dabei, nämlich, daß in allen diesen heftigen Angriffen für mich das Zeugniß gewissenhafter Pflichterfüllung liegt. Diese Angriffe drücken aus, daß ich, wo ich es kann, die Wurzeln ausgraben suche, aus denen solche heillosen Zustände erwachsen sind, wie sie gegenwärtig bestehen, indem es dahin hat kommen können, daß Sie nicht das Wort des Landesgesetzes, sondern das Wort des Papstes in Rom als maßgebend für sich erachten. Sie drücken weiter damit aus, daß Sie die vollständige Ueberzeugung bei sich haben, ich würde, so lange ich dazu vernünftig bin, von dieser Pflicht nicht weichen, sondern sie erfüllen trotz der Mühseligkeit und aller persönlichen Verunglimpfungen, die ich erfare. Und ich bezeichne Ihnen das. Ich tröste mich aber auch und bin überzeugt, daß diese Bescheinigung beglaubigt werden wird, nicht bloß früher von der Mehrheit des anderen Hauses, so jetzt von der Mehrheit dieses Hauses, sondern in Wahrheit von der großen Mehrheit des preussischen und deutschen Volkes. (Lebhafter, anhaltender Beifall. Zwischen im Centrum.)

Abg. v. Sybel. Die rechtliche Unanfechtbarkeit dieses Gesetzes hat der Minister eingedehnt dargelegt; es war auch wohl keinen Augenblick zweifelhaft, was unter den Hoheitsrechten des Staates, die 1821 verordnet waren, gemeint war. Es war damit nicht bloß ein Appell an den Loyalismus und Royalismus ausgesprochen, sondern es handelte sich um bestimmte Regierungsbefugnisse des Staates auch in Angelegenheiten der katholischen Kirche; durch die Publikation der Bulle de salute animarum hat der Papst auch diese Hoheitsrechte anerkannt und von dieser Anerkennung durch vielfache Schritte Zeugniß gegeben. Es gestattete den Predigern die Staatsdotation anzunehmen, er leitete seine Korrespondenz mit den Bischöfen durch die Hand des Kultusministers, hatte gegen die Mitwirkung des Staates bei der Besetzung kirchlicher Aemter nichts einzuwenden. Heute erziehen sie (im Centrum), daß das alles gegen Ihre religiöse Ueberzeugung sei, daß Sie sich berechtigt fühlen, gegen die Staatsgesetze den passiven Widerstand aufzunehmen. Wer bestrittet es Ihnen denn, daß es in der Weltgeschichtlichen Staatsgeschichte empfindbarer Art gegeben, wegen der Einzelne um aktiven oder passiven Widerstand gegriffen und damit die Billigung der Mit- und Nachwelt gefunden hat. Sind denn nun die kirchenpolitischen Gesetze solche Eingriffe in das innere Heiligthum des geistigen öffentlichen Lebens? Behanden sie nicht ein ganzes Menschenalter hindurch in Wirksamkeit und hat nicht der Papst erklärt, daß der Klerus in Oesterreich den Gesetzen folgen dürfe, non dissentit posse tolerari? Der einzige Unterschied zwischen den österreichischen und preussischen Gesetzen ist doch nur der, daß die österreichischen Gesetze viel tiefer und schärfer sind. Es liegt hier kein religiöser, sondern lediglich ein politischer Konflikt vor. Es handelt sich nicht um die politische Freiheit der Einzelnen, wenn auch der Abg. Reichenperger mit dem schweren Stoßhaue anfang, daß den unglücklichen Katholiken nichts mehr freistünde als die Denk- und Duldungsfreiheit. Es giebt noch einige andere nicht ganz verächtliche Freiheiten, die von unseren katholischen Mitbürgern Tag für Tag geübt werden, und zwar derartige Freiheiten, die Ihr verehrter Papst wiederholt mit seinen schärfften Flüchen gebannt hat. (Hört! Hört!) Er hat mehr als einmal die wohnsitzigen und freibewohnten Menschen verdammt, die die unbeschränkte Pressefreiheit billigen. Wir haben nun die unbeschränkte Pressefreiheit in Preußen ebensoviele, wie anderwärts, sie ist durch Gesetz beschränkt. Der Abg. Wadthorst (Meppen) hat aber neuerlich erklärt, daß der Zustand der Presse ein unerträglich sei, daß man ihr weiteren Spielraum lassen müsse. In den letzten Jahren sind in der Rheinprovinz ungefähr 80 neue „Kaplanblätter“ erschienen, so wenn ich manchmal von den Ergebnissen derselben Notiz nehme, so fühle ich mich von dem Gefühle politischer Befriedigung durchdrungen, wie herrlich weit wir es mit der Entschleunung der guten, mittelständigen und auch der allerelendesten Presse gebracht haben. Mit einem gewissem politischen Muthe werden die bedenklichen Fragen erörtert, daß einem Liberalen das Herz im Leibe lachen muß über die Courage und

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 16. März. Carlische Depeschen melden: Die Carlisten nahmen die Höhen von San Cristobal (monte esquinza). Versailles, 16. März. Die Nationalversammlung wählte Dupleix zum Vizepräsidenten und begann die Diskussion über die Pensionen der Beamten des Kaiserreichs. Die Majorität der Commission für den Antrag Pleuc, betreffs der Mitgliedschaft der Ausländer bei den Verwaltungsräten der Eisenbahngesellschaften, sprach sich gegen die Annahme des Antrages aus. Die Commission für den Antrag auf Ferien schlug der Nationalversammlung vor, die Ferien vom 20. März bis 3. Mai auszudehnen. Petersburg, 17. März. Die Mittheilungen daß die zweite internationale Konferenz über das Kriegsvölkerrecht im Mai zusammengetreten werde, werden von gut unterrichteter Seite als unbegründet, ebenfalls aber als sehr verfrüht bezeichnet. — „Ruski Mir“ ist wegen eines Artikels über die Verwaltung in Turkestan auf drei Monate suspendirt worden.

Vorversammlung der Wähler 1. Abtheilung zu der am 31. März c. angelegten Wahl eines Stadtverordneten.

Zu dieser Versammlung, welche Donnerstag den 18. März, Abends 8 Uhr, im Handelscafe stattfinden soll, laden Unterzeichnete ein. Ad. Asch. Dockhorn. Elsner. Gerlach. Krug. Aug. Schultze.

Gewinn-Liste der 3. Klasse 151. k. preuß. Klassen-Lotterie.

Nur die Gewinne über 135 Mark sind den betreffenden Nummern in Barenthefe beigefügt.) Berlin, 16. März. Bei der heute angefangenen Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

97 134 92 203 6 7 49 348 90 403 534 756. 1011 12 80 89 111 55 (300) 70 220 93 474 547 67 724 32 (150) 836 42 (150) 967 95. 2023 37 128 32 210 35 95 334 64 437 76 550 65 88 618 35 41 978 3000 35 54 224 374 445 92 577 668 85 94 734 (150) 93 (150) 845 48 960. 4088 207 80 81 314 52 431 80 518 623 776 89 834 36 51 90 964 93 5048 69 237 38 73 354 62 506 606 85 817 23 969. 6019 58 73 109 62 74 277 344 94 468 78 524 65 85 710 12 53 73 81 87 837 53 89 94 904 34 56 7065 69 222 33 70 77 343 512 46 (15000) 73 99 609 (150) 31 99 720 22 831 34 68 80 92 982. 8039 124 38 216 30 67 95 302 57 76 415 37 555 638 57 729 92 821. 9001 35 42 56 131 35 49 290 60 63 381 459 65 522 31 33 74 (150) 75 (150) 640 41 57 (150) 68 754 82 955.

10071 78 219 23 (150) 79 456 545 632 791 809 17 66 961. 11074 80 165 99 243 58 357 (150) 85 423 69 535 703 17 835 59 925 35 67. 12042 79 117 265 347 93 411 73 611 33 78 (180) 718 91 810 41 59 64 948 55. 13108 22 24 78 90 208 72 78 347 409 582 94 615 36 45 69 927 710 11 60 74 860 97 992. 14000 59 167 77 87 (150) 205 34 54 306 37 426 29 51 522 42 48 (240) 81 666 704 14 16 40 (150) 954 15082 1:0 22 256 420 48 51 87 654 66 746 49 67 16044 68 116 54 59 60 66 (240) 222 85 87 304 27 97 616 27 741 56 937 39 50. 17036 87 146 206 14 56 12 519 77 683 719 93 877 917 (150) 37 (150). 18035 74 219 83 417 508 12 15 37 53 76 78 662 754 64 65 98 864 925 38. 19046 48 138 336 (150) 427 607 83 768 855 974 76.

20084 170 226 31 356 61 95 707 55 803 (180) 11 23 38 89 913. 21169 (180) 83 334 (150) 85 400 507 665 (150) 72 708 26 78 82 819 33 (150) 906 22013 29 91 175 238 308 23 43 439 710 13 817 21 89 902 23 31. 23014 64 84 118 31 86 238 90 325 47 69 95 457 503 15 69 (240) 652 716 38 846 53 (6000) 58 24016 65 99 291 335 48 76 435 76 97 740 56 (150) 66 832 36 77 86 931 38 25053 144 230 67 70 98 324 88 404 62 81 505 17 68 79 80 81 95 601 9 18 (240) 41 84 710 47 819 69. 26050 114 (150) 97 (150) 201 42 45 79 412 18 28 91 (150) 613 22 45 80 (150) 83 731 853 73 900 (180) 43 62. 27112 15 97 234 86 406 41 73 506 22 53 60 626 32 50 96 702 53 981 28014 102 11 (150) 26 65 85 250 58 73 358 (180) 59 69 467 570 85 86 643 49 56 61 68 704 11 (150) 17 33 44 66 805 20 60 900 38. 29019 97 (150) 93 111 (150) 80 314 23 33 41 99 407 61 521 79 625 26 62 83 85 94 732 93 863.

30164 68 245 76 330 469 73 521 667 (240) 750 831 958. 31073 201 (150) 47 53 59 349 430 (150) 61 71 88 92 578 81 82 (240) 653 796 812 27 52 92 970. 32070 81 97 119 26 86 236 45 65 72 96 302 32 39 482 84 86 536 79 (150) 667 72 713 56 58 906 23 33018 57 69 89 105 6 40 97 216 23 31 32 48 72 314 90 96 512 59 61 77 83 (150) 603 16 26 747 74 91 93 34009 135 243 70 393 99 451 590 93 98 733 67 68 71 806 49 61 93 920 96. 35106 298 (150) 318 29 33 34 60. 406 87 99 560 90 623 80 733 78 909 (300) 23 36023 76 113 15 50 (180) 313 480 88 99 570 653 78 714 22 30 (180) 72 803 (150) 92 (150). 37048 58 117 51 206 68 74 76 359 87 430 35 61 69 95 589 634 41 65 804 52 953 (180) 38007 27 54 106 7 42 91 98 252 73 89 96 360 96 415 55 57 62 596 604 34 61 815 78 79 945 39039 75 95 107 237 64 324 68 89 90 460 565 72 97 609 39 80 93 739 80 88 814 29 41 81 86 916 85 95.

40030 58 75 126 207 88 95 98 311 23 431 (180) 521 43 51 616 766 912 85. 41088 99 116 215 82 322 38 61 401 9 38 502 8 26 644 87 752 60 90 849 963 93. 42007 95 142 60 252 56 69 338 67 426 29 (150) 32 54 679 716 53. 43002 (180) 37 39 155 64 394 508 10 11 72 78 606 829 87 906 (180) 46. 44017 (150) 81 140 212 62 399 (240) 470 530 33 44 (180) 97 680 94 (240) 703 62 831 974. 45004 80 93 106 248 54 59 66 308 29 98 425 33 508 (150) 54 57 65 600 834 67 86 936 (6000). 46091 112 203 25 60 79 331 (150) 85 417 62 509 54 688 99 729 42 55 67 82 861 (3000) 95 921. 47028 143 217 (180) 24 92 919 31 35 89 407 504 (180) 730 43 825 (300) 68 931 82. 48040 93 171 277 (150) 315 24 37 52 74 417 545 63 689 95 724 (180) 803 972 73 49027 39 44 133 247 92 315 82 407 18 (150) 58 507 28 (150) 602 86 723 80 817 (150) 38 920 71.

50067 104 27 89 226 46 (300) 306 28 32 38 53 59 433 527 74 601 38 83 795 866. 51019 39 57 102 56 75 241 354 97 436 (180) 534 70 (150) 628 75 706 48 835 72 943 49 74 (150) 52023 49 50 321 24 (150) 90 400 12 34 52 76 542 93 669 828 942 53143 (150) 69 98 242 44 48 66 95 99 443 513 92 626 741 815 62 73 88 (150) 54018 236 (150) 388 406 42 556 843 54 57 55011 85 112 54 232 64 69 (150) 320 95 436 60 73 590 654 56030 67 98 114 (150) 281 337 76 544 54 626 53 79 715 83 854 927 57083 110 25 27 32 205 6 25 63 323 (150) 51 406 520 661 68 (150) 73 716 21 (150) 39 65 890 957 (150) 58095 106 13 35 43 284 366 68 74 (180) 456 592 (150) 651 702 816 52 926 67 69 98 59026 63 72 114 18 91 263 392 (150) 439 44 518 40 43 69 76 636 47 80 743 858 66 98 913 63.

60102 320 528 45 58 732 42 80 (180) 94 833 52 61001 103 11 23 26 48 79 (150) 225 49 400 40 76 (150) 512 17 22 31 96 825 73 980 62050 (180) 75 94 132 84 85 249 59 92 427 39 51 (150) 90 552 74 628 42 (150) 792 837 92 97 932 63 63075 85 153 274 360 93 420 33 50 84 519 87 88 604 62 761 65 897 (150) 935 71 79 64017 69 89 97 170 78 83 283 307 (180) 23 36 77 98 (150) 444 69 575 665 87 753 (150) 859 77 931 67. 65155 365 425 65 87 530 57 614 49 69 732 (150) 77 (150) 79 94 809 35 48 97 943 55 59 61 81 93 (180). 66004 314 34 (150) 484 505 38 63 90 609 20 28 74 88 92 707 84 (150) 825 29 35 37 92 94 921 24 25 79 90 99 (150). 67015

72 102 17 368 442 506 7 45 75 608 43 56 99 752 54 940 (3000). 68059 71 88 154 55 247 81 357 93 437 43 78 565 95 97 675 76 807 33 908 14 98. 69039 119 64 203 26 31 317 53 56 93 (150) 465 82 500 (150) 47 70 86 686 (240) 95 (150) 708 42 66 67 81 801 72 988.

70053 68 69 (150) 102 11 (240) 24 35 69 77 205 21 (180) 35 43 54 314 20 408 14 511 (150) 33 43 692 (240) 767 813 (300) 32 57 991. 71016 17 28 39 60 84 (180) 121 85 87 204 64 92 350 72 (150) 83 433 65 568 696 98 722 25 869 85 936 (150). 72083 119 (150) 214 21 25 56 68 320 33 55 500 605 21 802 44 (150) 47 (240) 666 998. 73049 50 63 96 148 68 (150) 214 36 314 34 408 532 35 68 612 74 93 723 68 75 833 66 78 977. 74014 77 112 23 36 89 205 22 39 50 69 432 43 539 84 94 (180) 95 648 67 84 743 66 825 40 94 935 40 55 83. 75063 114 76 207 15 20 46 48 59 300 26 39 (240) 97 400 (180) 77 530 58 612 84 (150) 726 65 (150) 88 830 924 84 (150). 76014 233 39 71 92 352 78 401 17 517 58 73 80 637 49 56 731 (150) 50 90 97 800 910 41 52. 77011 77 120 53 57 256 82 92 96 313 509 33 68 98 604 38 74 84 719 42 (150) 45 83 896 929 65 99. 78014 174 (900) 82 243 323 28 99 (150) 442 45 80 552 60 (300) 86 95 636 47 94 97 791 802 4 5 15 64 82 923. 79053 (150) 62 164 76 99 206 58 81 348 52 (150) 401 9 27 49 69 507 47 616 898 937 50.

80061 94 166 90 249 97 322 82 (150) 510 34 59 655 763 819 30 92 97 902 5 21 91. 81109 29 90 216 69 90 322 47 48 49 70 78 418 39 538 51 58 72 648 78 739 52 840 (240) 44 72 970. 82055 96 113 (180) 77 90 (150) 271 330 35 430 39 58 523 68 661 73 703 74 806 930 86. 83075 91 122 65 87 242 335 459 503 18 (150) 77 602 34 50 74 722 25 813 71 (150) 87 (150) 900 27 70 (150) 74 81 (150). 84109 76 233 46 53 387 402 11 13 33 59 500 1 5 10 648 62 746 95 838 58 87 93 902 7. 85008 13 29 44 50 75 90 198 302 41 50 59 97 417 48 69 502 (150) 48 74 710 27 86 886 915 27 29 55 86017 27 35 58 101 33 47 (150) 91 254 89 92 93 404 (150) 11 48 68 70 72 514 (180) 32 40 71 83 660 732 37 39 40 801 19 30 69 94 904 17 74 76. 87008 35 40 44 56 70 113 33 97 219 24 46 (150) 87 371 459 60 96 510 23 24 681 (150) 703 9 740 (150) 73 993 95. 88012 49 53 90 225 85 94 316 75 432 559 646 82 (240) 728 82 91 821 964 (150). 89015 30 48 53 93 111 20 48 218 37 (180) 39 (240) 76 346 69 407 20 22 27 41 71 520 32 62 78 635 78 86 94 95 783 (240) 853 55 67 89 945 80 88.

90001 42 57 61 111 29 (150) 45 97 222 371 420 57 (180) 94 502 93 614 18 49 (150) 722 76 803 93 916 26 54 78 80 81. 91011 12 (150) 27 32 34 188 96 (180) 297 310 31 86 (180) 401 20 69 569 79 623 65 (150) 81 832 919 85. 92029 33 121 85 227 42 411 501 3 32 (150) 45 731 42 46 83 (3000) 802 6 47 90. 93066 138 74 78 93 390 441 72 531 96 639 83 718 98 81 17 21 (150) 910 88 90. 94002 143 53 215 88 328 35 89 418 43 76 (150) 507 15 49 58 98 (150) 630 42 73 711 25 (150) 93 938 70

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 16. März, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pEt. pr. März 56, 20, pr. April-Mai 56, 50. Juli-Aug. 58, 00. Weizen pr. April-Mai 173, 00. Roggen pr. März 144, 00. pr. April-Mai 143, 00, pr. Juni-Juli 144, 00. Rübsl. pr. März 54, 00, pr. April-Mai 54, 00, pr. Mai-Juni —, pr. Sept.-Okt. 57, 50. Bunt 23, 50. Wetter: Schön.

Köln, 16. März, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Schön. — Weizen rubia, hiesiger loco 20, 50, fremder loco 20, 00, pr. März 19, 30, pr. Mai 18, 90, pr. Juli 18, 70. Roggen fest, hiesiger loco 16, 15, pr. März 15, 25, pr. Mai 14, 60, pr. Juli 14, 25. Hafer loco 20, 00, pr. März 19, 05, pr. Mai 17, 90, pr. Juni 16, 90, Rübsl. weich., loco 30, 30, pr. Mai 30, 30, pr. Oktober 31, 40.

Bremen, 16. März. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 12 Mt. 45 Pf. Rubin.

Hamburg, 16. März. Getreidemarkt. Weizen loco fest, auf Termine flau. Roggen loco rub., auf Termine flau. Weizen 126-pfd. pr. März 1000 Kilo netto 184 B., 183 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 184 B., 183 G., Mai-Juni 1000 Kilo netto 185 B., 184 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 186 1/2 B., 185 1/2 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 188 B., 186 G., Roggen pr. März 1000 Kilo netto 148 B., 147 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 146 B., 145 G., Mai-Juni 1000 Kilo netto 145 B., 144 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 144 B., 143 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 143 B., 142 G., Hafer und Gerne unb. Rübsl. rub., loco 59 pr. Mai 57, pr. Oktober pr. 200 Pfd. 59 1/2. Spiritus matt, pr. März 44 1/2, pr. April-Mai 44 1/2, pr. Mai-Juni 44 1/2, pr. Juni-Juli pr. 100 L. 100 pEt. 45. Raffee abwarend, Umsatz 2000 Saef. Petroleum matt. Standard white loco 13, 30 B., 13 10 G., pr. März 12 80 G., pr. April-Mai 12, 40 G., pr. August-Dezember 12, 80 G. — Wetter: Schön.

Paris, 16. März, Nachmittags (Produktenmarkt). (Schlußber.) Weizen behauptet, pr. März 24, 75, pr. April 24, 75, pr. Mai-August 25, 50, pr. Juni —, Roggen beh., pr. März 18, 50, April 18, 50, Mai-Juni 18, 75, Mai-Aug. 19, —, Wehl fest, pr. März 52, 00, pr. April 53, 50, pr. Mai-August 54, 25, pr. Mai-Juni 53 25. Rübsl. beh., pr. März 79, 00, pr. April 79, 75, pr. Mai-August 80, 25, pr. September-Dezember 81, 25. Spiritus fest, pr. März 52 75, pr. Mai-August 54, 75. — Wetter: Trübe.

Paris, 16. März, Abends Auf dem Boulevard wurden Anleihe von 1872 zu 103, 60, Türken von 1865 zu 44, 15, Spanier ext. zu 20 1/2 und Spanier inter. zu — gehandelt.

London, 16. März, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 2350, Gerste Gerste 8800. Hafer 8000 Dnt. Wechelnotirungen: Berlin 20, 78 Hamburg 3 Monat 20, 78, Frankfurt a. M. 20, 78 Wien 11, 37. Paris 25, 47. Petersburg 32 1/2.

Glasgow, 16. März. Robotten. Wreab aumbers warant 72 Sch 3 d

Amsterdam, 16. März, Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußber. Weizen loco unverändert, pr. März 253, pr. Rov. 273. Roggen loco unverändert, pr. März 182, pr. Mai 179, pr. Juli —, pr. Oktober 179. Rapé pr. Frühjahr 353, pr. Herbst 369 fl. Rübsl loco 33 1/2, pr. Mai 33 1/2, pr. Herbst 35 1/2. Wetter: —

Liverpool, 16. März, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Rubin Tagesimport 31000 B., davon 22000 B. amerikanische, 9000 B. ind. Liverpool, 16. März, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Rubin, kaum verändert. Für Amerikanische Verschiffungen stellten sich die Preise bei gutem Angebot zu Gunsten von Gunsten der Käufer.

Middl. Orleans 8 1/2, middling amerikan 7 1/2, fair Dhollerah 5 1/2, middl. fair Dhollerah 4 1/2, good middling Dhollerah 4 1/2, middl. Dhollerah 4 1/2, fair Bengal 4 1/2, fair Broad 5 1/2, new fair Domra 5 1/2, good fair Domra 5 1/2, fair Madras 5, fair Bernam 8 1/2, fair Smyrna 6 1/2, fair Egyptian 8 1/2.

Antwerpen, 16. März, Nachmittags, 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen rubia. Roggen unb., französischer 19 1/2. Doffa 18. Hafer matt, friesischer —. Königsberger 23. Gerste fest.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Tape weiß, loco 30 1/2 Br., pr. März 30 1/2 bez. u. Br. pr. April 30 1/2 bz. u. Br. pr. Sept. 30 1/2 bez. 33 1/2 Br., pr. Sept.-Dezem. 34 bez. 34 Br. Weichend.

Manchester, 16. März, Nachmittags. 12r Water Armitage 7 1/2, 12r Water Taylor 9 1/2, 20r Water Midgalls 11, 30r Water Bidlow 12 1/2, 30r Water Clayton 13 1/2, 40r Mülle Rapoll 12, 40r Redio Biltmion 14, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13 1/2, 60r Double Weston 16, Printers 1 1/2, 1 1/2 8 1/2 pfd. 120. Märgiges Geschäft bei sehr festen Preisen.

die Straflosigkeit. Allerdings giebt es hin und wieder einen Presseproceß; eine jede individuelle Freiheit unterliegt eben im Staate gewissen Beschränkungen. Die politischen Freunde der Herren (im Centrum) draußen im Lande haben von unbeschränkter Pressefreiheit den eigenthümlichen Begriff, daß sie alles drucken können, was sie wollen, daß aber das Volk nur das lesen darf, was sie wollen. Wenn der Vater der Jenfer, Fürst Metternich, hätte erlangen können, daß er den Leuten die Augen verbinden könnte, damit sie nichts Schlechtes lesen, er hätte gern seinen ganzen Zensurapparat dahin gegeben. Betrachten Sie doch die politischen Maßregeln, mit denen man die Pressefreiheit einschränkt! Die Schüler werden von dem Religionslehrer, die Dienstholen vom Pfarrer angefordert, wo sie bei ihrem Vater oder Dienstherrn nichtsnutzige liberale Flugblätter finden, dieselben zu entwenden; also selbst der Diebstahl wird im Dienste dessen unthätig, was die Herren Pressefreiheit nennen. Wenn der Abg. Reichensperger einzelne Paragrafen des Landrechtes zitierte, so darf er doch andere Paragrafen nicht ganz übersehen, die mit den von ihm zitierten im Zusammenhang stehen und die Voraussetzung zu den andern bilden. Ich wollte den Herren den passiven Widerstand ganz gern gönnen, wenn man nur nicht fort und fort die Erfahrung machte, daß die Grenze zwischen aktivem und passivem Widerstand immer undeutlicher. Wenn der Bischof Crement ein Religionslehrer abjagt, wenn der Pfarrer denen, die einem gewissen Vereine beitreten, die Absolution verweigert, so ist das kein passiver Widerstand mehr. Wenn der frühere Bischof von Faderborn, Conrad Martin, in seinem Buche „die Gewissensfragen“ erörtert, ob ein katholischer Beamter zur Ausübung der Majestät mitwirken könne, und dies gestattet, wenn der Beamte deswegen vielleicht Gehalt und Brod verlieren würde, dann aber, als das Buch wegen dieser Erörterung, donec corrigatur, auf den Index gesetzt wurde, es für eine schwere Sünde erklärte, die Majestät auszuführen, so kann man zweifelhaft sein, ob dies noch passiver Widerstand ist. Wenn der Abg. Reichensperger die Encyklika vom 5. Febr. als etwas Harmloses darstellte und sich besonders auf die Worte ausstülperte, daß die Papste die Bischöfe nicht zu befehlen haben, sondern nur zu ermahnen, so ist das ein Dognma zu verwerfen, braucht er den ganzen Apparat der Unfehlbarkeit, um einen König abzusetzen, nur seine Autorität. (Heiterkeit.) Es heißt dann weiter: der Papst sei der höchste Richter der Christenheit und die Bischöfe hätten dies auch, wie das Pflicht sei, anerkannt. Wenn der Abg. Reichensperger daran etwas abändern will, so fände ich ihn von seinem Standpunkte aus auf einem gefährlichen Wege und er wird mit solchen Auseinandersetzungen wenig Ehre einlegen. (Abg. Windthorst [Weppen]: Seien Sie ganz unbesorgt! Heiterkeit.) Seine geistlichen Oberen sprechen ganz anders. (Abg. Windthorst: Nein!) Der Erzbischof Manning, der fürstbischöfliche Bischof, die „Civiltä Cattolica“... (Abg. Windthorst: Das ist kein Bischof!) Der Abg. Windthorst hat eben eine ebenso tiefstinnige, als zutreffende Bemerkung gemacht, der ich noch folgende hinzufügen will, daß der Erzbischof Manning auch kein Journalist ist (Heiterkeit);

